

Stellungnahme



Konsultation zur Reform des Vergaberechts (sog. Vergabetransformationspaket)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat kürzlich mehrere Referentenentwürfe mit knapp 200 Einzelschlüssen zur Reform des Vergaberechts (VergR-TransfG) vorgelegt. Mit dem sog. „Vergabetransformationspaket“ will die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag und im Rahmen der Wachstumsinitiative vereinbarte Vorhaben umsetzen, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und stärker auf nachhaltige Produkte auszurichten.

Der VDZ begrüßt dieses Vorhaben sowie die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zu den Entwürfen Stellung zu nehmen, ausdrücklich. Wir möchten uns in dieser Stellungnahme auf den Aspekt der öffentlichen Beschaffung von klimafreundlichen Grundstoffen wie CO₂-effizienten und zunehmend klimafreundlichen und klimaneutralen Zementen und Betonen konzentrieren. Dieser sollte im Gesetzesentwurf ergänzt bzw. konkretisiert werden, um die Nachfrage von klimafreundlich und innerhalb der EU hergestellten Produkten im Markt zu stärken. Auf europäischer Ebene schreibt dies u.a. der Net Zero Industry Act (NZIA) vor. Auch globale Initiativen wie der Klimaklub der G7-Staaten und die Clean Energy Ministerial Industrial Deep Decarbonization Initiative (IDDI) werben dabei für ehrgeizige öffentliche Beschaffungsziele und einheitliche Standards.

Es ist aus Sicht der Zementindustrie von großer Bedeutung, dass mit dem Gesetzesentwurf nunmehr auch konsequent eine schnelle Unterstützung des Markthochlaufs nachhaltiger Grundstoffe geschaffen wird, um gleichzeitig einen Impuls für die Transformation CO₂-intensiver Industrien zu bewirken. Eine entsprechende Verknüpfung mit dem BMWK-Konzept „Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe“ fehlt jedoch, obwohl darin das Vergabetransformationspaket als relevantes Instrument ausdrücklich benannt ist. Damit wird eine Chance vertan.

Auch wenn wir die umfangreichen Entwürfe zur Vergaberechtsreform in der geforderten Kürze der Zeit nicht rechtlich prüfen konnten, ist aus unserer Sicht ein deutlich ambitionierter Ansatz erforderlich. Konkret haben wir daher folgende Anmerkungen:

1 Klimafreundliche Grundstoffe in die Nachhaltigkeitsliste der neuen AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung aufnehmen

Nach Einschätzung des VDZ werden mit den vorliegenden Entwürfen Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe allenfalls indirekt gefördert oder aber die gezielte Förderung in die Zukunft vertagt, obwohl das VergRTransfG und insbesondere die Nachhaltigkeitsliste in § 2 der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung* (AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung) hierfür schon heute geeignete Anknüpfungspunkte wären. Die neue AVV *Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung* findet über die neuen Zentralnormen in § 120a GWB und § 22 UVgO Einzug in das allgemeine Vergaberecht. Die fehlende konkrete Verknüpfung mit dem BMWK-Konzept „Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe“¹ ist aus Sicht des VDZ insofern bedauerlich, weil das BMWK damit in Zusammenarbeit mit der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie sowie im Rahmen eines aufwändigen Stakeholder-Prozesses bereits die methodischen Grundlagen für Maßnahmen wie Labels, Produktanforderungen und Beschaffungskriterien auf nationaler und vor allem europäischer Ebene geschaffen hat. Das Konzept muss jetzt dringend in die Anwendung gebracht werden.

Um im Sinne des BMWK-Leitmärkte-Konzepts „schnell erste Schritte hin zu Leitmärkten für klimafreundlichen Grundstoffen zu schaffen, die industrielle Transformation mittel- bis langfristig abzuschließen und so Investitionen in die neuen Technologien und Prozesse zu unterstützen“ (S. 3), sollte die AVV *Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung* so ergänzt werden, dass bei der öffentlichen Beschaffung dreierlei Aspekte berücksichtigt werden:

1. die Aufnahme von Grundstoffen wie Stahl, Zement, Beton und ausgewählte Chemikalien,
2. deren CO₂-Intensität als ein ausschlaggebendes Nachhaltigkeitskriterium sowie
3. eine mögliche Stärkung von Local-Content-Anforderungen – in diesem Fall, dass die jeweiligen Produkte in Europa hergestellt wurden

Konkret schlägt der VDZ daher folgende Ergänzung in § 2 (1) der AVV *Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung* vor:

"12. CO₂-reduzierter Stahl, Zement, Beton und ausgewählte chemische Grundstoffe in Waren, Bau- und Dienstleistungen im Bereich der Gebäude, der Energieerzeugung und Netz- sowie Verkehrsinfrastruktur, die durch ihre Herstellung in Europa einen direkten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, zur Einhaltung von Lohn-, Sozial- und Mitbestimmungsstandards sowie zur Stärkung der geoökonomischen Sicherheit des Wirtschaftsstandortes leisten."

2 Weitere Vorhaben aus der AVV Klima in die neue AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung übernehmen und Label für nachhaltigen Zement und Beton als „gleichwertige Gütesiegel“ anerkennen

Eine entschiedeneren und zügig wirksame Verknüpfung des VergRTransfG mit dem BMWK-Konzept „Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe“ wäre aus unserer Sicht auch deshalb zielführend, weil damit eine belastbare Grundlage für die weitere Ausgestaltung von Leitmärkten für CO₂-effiziente und zunehmend klimaneutrale Zemente geschaffen wurde. Als konkretes Ergebnis und in privatwirtschaftlicher Initiative entwickelt der VDZ derzeit ein freiwilliges CO₂-Label für Zement (mit Angabe der THG-Emissionen und der Label-Klasse). Außerdem existiert mit dem CSC-Label schon heute ein Gütezeichen für Beton, das auch den CO₂-Fußabdruck berücksichtigt.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. (2024). *Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe: Konzept des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*. Abgerufen am 25. Oktober 2024, unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/leitmaerkte-fuer-klimafreundliche-grundstoffe.html>

Laut der Gesetzesbegründung zum VergRTransfG findet die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)* durch das Vergabetransformationspaket Einzug in das allgemeine Vergaberecht, und zwar in der neuen *AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung*.

Die *AVV Klima* enthält jedoch noch weitere Vorgaben für eine nachhaltige Beschaffung, die ebenfalls in das allgemeine Vergaberecht Einzug finden sollten: So wird die öffentliche Hand in Abschnitt 2.1 der *AVV Klima* im Sinne des Klimaschutzes dazu verpflichtet, bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung neben den „unmittelbaren Kosten, im Regelfall ausgedrückt durch den Marktpreis der Leistung“ auch „die über den CO₂-Schattenpreis monetarisierbaren Kosten des Treibhausgasausstoßes über den gesamten Lebenszyklus der Leistung hinzuzurechnen“. Darüber hinaus sieht § 4 (2) *AVV Klima* vor, dass bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen auf Gütezeichen wie den Blauen Engel (Nr. 1) oder das EU-Umweltzeichen (Nr. 2) verwiesen wird.

Für den Fall, dass keines dieser Gütezeichen vorhanden oder anwendbar ist, erkennt die *AVV Klima* auch „gleichwertige Gütezeichen“ an, sofern diese den Anforderungen nach § 34 VgV, § 7a (6) VOB/A-EU oder des § 24 UVgO entsprechen. Hier stellt sich für den VDZ die Frage, ob das geplante, freiwillige CO₂-Label für Zement sowie das bestehende CSC-Label für Beton grundsätzlich als „gleichwertiges Gütezeichen“ gemäß § 4 (2) *AVV Klima* anerkennungsfähig wären. Nach Auffassung des VDZ entsprechen diese den Anforderungen nach § 34 VgV, § 7a (6) VOB/A-EU oder § 24 UVgO. Allerdings wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass diese vom Anwendungsbereich erfasst sind.

Auch wenn das Leitmärkte-Konzept auf Zement fokussiert, sollten darüber hinaus auch Gütezeichen für Beton anerkannt werden. Wir werden uns als Zementindustrie weiter konstruktiv in das Verfahren einbringen und gleichzeitig auch darauf achten, dass bei der Nachhaltigkeitsbewertung auf Bauwerksebene neben dem CO₂-Fußabdruck der genutzten Baustoffe auch weitere Nachhaltigkeitskriterien über den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Berlin, 01.11.2024